

ZUSAMMENFASSUNG

Nach der Einführung eines Portabilitätsrechts für personenbezogene Daten durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat die **Europäische Kommission angekündigt, dass sie beabsichtigt, im Herbst 2017 eine Gesetzesinitiative zur Sanktionierung eines Portabilitätsrechts für nicht personenbezogene Daten** im Rahmen des digitalen Binnenmarkts zu lancieren.

Die Schaffung dieses Rechts muss unterstützt werden. Die Portabilität der nicht personenbezogenen Daten zielt nämlich darauf ab, das Wachstum einer innovativen europäischen Datenwirtschaft voranzutreiben, und zwar im Zusammenhang mit dem Phänomen der vermehrt in unserer Wirtschaft gebildeten Plattformen. **Dieses Recht würde es einem Unternehmen ermöglichen, die von ihm generierten Daten, die bei einem Anbieter gespeichert und von diesem verarbeitet werden, zu einem weiteren, anderen Anbieter zu transferieren.** Man könnte dadurch gegen das bestehende Ungleichgewicht des Marktes zu Ungunsten der europäischen Akteure und vor allem der Klein- und Mittelbetriebe (KMU) insofern vorgehen, als dieses Recht den Datenverkehr zwischen Plattformen und nicht bloß zwischen Landesgrenzen erleichtern würde.

- **Mit der Einführung eines Rechts auf Datenportabilität wäre es daher möglich, wirksam gegen Datensperren vorzugehen und die Entwicklung eines innovativen Ökosystems zu fördern. Mit diesem Recht hätten die Unternehmen das Management ihrer Daten wieder selbst in der Hand, und insbesondere, um Dienste intern oder auch im Bereich eines Wirtschaftszeigs weiter auszubauen.** Der gegenwärtige vertragliche Weg scheint ungenügend, um dieses Ziel zu erreichen, das Gleiche gilt für das Wettbewerbsrecht.
- **Die Anerkennung des rechtlichen Prinzips der Portabilität von nicht personenbezogenen Daten muss, um effektiv zu sein, auch mit gründlichen Überlegungen in Bezug auf die Standards für die Interoperabilität und die technischen Zugangsmöglichkeiten zu Daten insbesondere über Programmierschnittstellen (API) einhergehen.**

Die Umrisse für dieses Recht müssen jedoch insbesondere in Bezug auf folgende Punkte noch präzisiert werden:

- **Der Rechtsinhaber:** Damit dieses Recht insbesondere im Hinblick auf die Weiterverbreitung der Innovationen zielführend ist, muss der Rechtsinhaber genau definiert sein, indem der Begriff des Vertragspartners, der die Daten generiert, genau angegeben wird.
- **Die rechtliche Grundlage des Rechts auf Portabilität:** das Recht auf Portabilität sollte sich nicht auf ein anerkanntes Eigentumsrecht des Rechtsinhabers stützen. Die Einrichtung eines Eigentumsrechts auf nicht personenbezogene Daten würde den verfolgten Zielen entgegenstehen, insofern, als dies die Transaktionen und Mechanismen für das gemeinsame Nutzen von Daten verkomplizieren würde.
- **Die betroffenen Daten:** Das Spektrum der von diesem Recht auf Portabilität betroffenen nicht personenbezogenen Daten ist Diskussionsgegenstand und muss präzisiert werden. In diesem Zusammenhang kann es nützlich sein, sich von den im Gesetz « loi pour une République numérique » (französisches Gesetz für einen digitalisierten Staat) enthaltenen Unterscheidungen inspirieren zu lassen. Eine Verknüpfung zu den sonstigen Rechten auf Portabilität sollte Teil dieser Überlegungen sein.
- **Die technischen Durchführungsbedingungen:** Sie bestimmen zum Großteil die tatsächliche Tragweite des Rechts. Die Standards für die Interoperabilität und die Modalitäten des technischen Zugangs müssen genau festgelegt werden.
- **Der Anwendungsbereich:** Aus Gründen der Wirksamkeit und sobald das EU-Recht auf den Vertrag anwendbar ist, sollte das Recht auf Portabilität von nicht personenbezogenen Daten einen extraterritorialen Anwendungsbereich haben.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass sie beabsichtigt, im Herbst 2017 eine Gesetzesinitiative zur Sanktionierung eines Portabilitätsrechts für nicht personenbezogene Daten im Rahmen des digitalen Binnenmarkts zu lancieren. Diese Initiative hat zum Ziel, parallel zu einer weiteren Initiative in Bezug auf die Aufhebung der Lokalisierungsverpflichtungen für Daten auf nationaler Ebene, das Wachstum einer innovativen Datenwirtschaft in Europa zu fördern.

Die Sanktionierung dieses Portabilitätsrechts für nicht personenbezogene Daten würde somit auf jene des Portabilitätsrechts für personenbezogene Daten folgen, welches in Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert wurde und ab 25. Mai 2018 anwendbar sein wird.

EIN PORTABILITÄTSRECHT FÜR NICHT PERSONENBEZOGENE DATEN MUSS AUF EUROPÄISCHER EBENE VERANKERT WERDEN

2

Seiner Stellungnahme entsprechend weist der französische Nationalrat für Informationstechnologie (Conseil national du numérique/CNN) nochmals darauf hin, dass die Datenportabilität in einem größeren Rahmen im Sinne einer Verteilung der Wertschöpfung innerhalb der Datenwirtschaft zu sehen ist, denn der durch die Datennutzung entstehende Wert ist auf die Zusammenführung von verschiedenen Datensätzen zurückzuführen. Die Frage, die sich derzeit stellt, bezieht sich nicht mehr so sehr auf den Schutz der Investitionen zur Schaffung großer Datenbanken sondern auf die Initiative zur Zusammenführung solcher Datenbanken mit anderen Datenquellen. In sehr vielen Fällen wird das Sammeln und Qualifizieren von Daten tatsächlich behelfsmäßig durchgeführt, um dies für einen Industrieprozess zu nützen – es ist ein Mittel zum Zweck aber nicht der Zweck selbst. Das Zusammenführen mit anderen Daten entspricht im Gegensatz dazu einer neuen Zielsetzung. Nach Ansicht des Rates ist es diese Phase, die durch die neuen Initiativen gefördert werden sollte, da sie das echte Big Data-Potential und die Entstehung neuer Dienstleistungen abdeckt.

Förderung des Wettbewerbs zwischen digitalen Dienstleistungen und Unterstützung der Unternehmen im Rahmen ihres Datenmanagements

Innerhalb einer digitalen Wirtschaft, die immer mehr vom Phänomen der Plattformbildung und von Ökosystemen mit geschlossenen Applikationen geprägt ist, **wird es durch ein Portabilitätsrecht für nicht personenbezogene Daten möglich sein, den Datenverkehr zwischen Plattformen und nicht nur zwischen Ländern zu fördern.**

Dieses Recht verfolgt daher zwei Ziele : die Förderung des Wettbewerbs zwischen digitalen Diensten und die Unterstützung der Unternehmen im Rahmen ihres Datenmanagements.

- **Förderung des Wettbewerbs zwischen digitalen Diensten**

Dieses Recht wird einem Unternehmen die Möglichkeit bieten, die vom ihm generierten Rohdaten, die von einem Anbieter verarbeitet und gespeichert werden, zurückzuholen, um sie zu einem anderen Anbieter zu transferieren oder auch um sie intern oder im Rahmen von kommerziellen oder industriellen Partnerschaften zu nützen. Dieses Recht wird sich auf nicht personenbezogene Daten beziehen, das heißt, auf solche ohne Bezug zu einer identifizierten Person. Diese Daten sind daher mehrheitlich Wirtschafts- und Finanzdaten, Daten aus der Agrarwirtschaft oder aus der Industrie¹. Dadurch, dass der Wechsel zwischen Anbietern erleichtert wird, wird durch das Portabilitätsrecht für Daten der Wettbewerb zwischen Cloud-Anbietern gefördert.

- **Unterstützung der Unternehmen im Rahmen ihres Datenmanagements**

Abgesehen von diesem ersten Ziel wird es das Portabilitätsrecht den Unternehmen auch ermöglichen, ihre Daten weiterhin im Kontext einer Plattformwirtschaft selbst zu verwalten, wo der Wert tendenziell von externen Akteuren geschaffen und erfasst wird, die Leistungen auf Basis der von ihren Nutzern stammenden Daten anbieten. Dieses Recht wird daher dazu beitragen, gegen Ausschließungseffekte und Wertverluste vorzugehen und die Entwicklung von internen Leistungen oder Leistungen im Bereich des entsprechenden Wirtschaftszweigs zu ermöglichen, indem man sich auf die zurückgeholten Daten stützt.

Die Grundlagen des Portabilitätsrechts

Die Grundlage der Datenportabilität, die im Gesetz « loi pour une République numérique » (Gesetz für einen digitalisierten Staat) verankert wurde, stützte sich sowohl auf die Beherrschung des Datenmanagements durch den Einzelnen, als auch auf die Wettbewerbsmöglichkeiten. In dieser Hinsicht stellt die Datenportabilität einen proaktiven Mechanismus dar, denn sie berücksichtigt die « Cloudifizierung » der digitalisierten Welt. In diesem Sinne stützt sich die Datenportabilität auf eine ähnliche Rechtsfertigung wie die EU-Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 in Bezug auf den Rechtsschutz von Computerprogrammen, so dass die Dekompilierung von Software-Programmen ermöglicht wird, wodurch der Software-Schutz aufgehoben wird.

Die Portabilität von Industriedaten – ein Beispiel

Viele kleine und mittlere Industrieunternehmen haben begonnen, ihre Produktionsmethoden insbesondere im Rahmen des Programms der « Industrie für die Zukunft » umzustellen. Sie verfügen über vernetzte Maschinen, die über eingebaute Sensoren Daten produzieren. Diese Daten werden häufig von einem Dienstleistungsanbieter (der Hersteller der Maschine, ein Cloud-Anbieter...) erfasst und gespeichert. Es werden nun bei diesen Anbietern mittels Datenanalyse mehr und mehr Leistungen angeboten, die potentiell einen Wertverlust und eine Abhängigkeit verursachen können.

Das Recht auf Portabilität soll es diesen Klein- und Mittelbetrieben ermöglichen, ihre Daten auf einfache Weise zurückzuholen und sie ohne Leistungsunterbrechung zu einem anderen Anbieter zu transferieren, sie intern oder gemeinsam mit anderen Akteuren ihres Wirtschaftszweigs zu nützen, um neue innovative Leistungen zu entwickeln.

Außerdem scheint die Portabilität das Zusammenführen von Daten zu fördern, die von externen Diensten wie beispielsweise von *Personal Information Management Services* (PIMS) für personenbezogene Daten stammen, wodurch auch die Entstehung neuer Geschäftsmodelle unterstützt wird. Diese Art der Zusammenführung stellt heute die wichtigste Wertschöpfungsquelle für die digitale Wirtschaft dar. Die intelligente Gebäudeverwaltung ist dafür ein gutes Beispiel, insofern als durch die Zusammenführung von Daten mit einander verbundene Leistungen erbracht werden: Temperaturdaten werden beispielsweise mit Daten des Personenverkehrs und mit Daten für die Instandhaltung von Räumlichkeiten zusammengeführt.

Im Kampf gegen die Datensilos zielt das Portabilitätsrecht für nicht personenbezogene Daten darauf ab, das Wachstum einer europäischen Datenindustrie insbesondere zugunsten der innovativsten Akteure zu fördern, die in der Lage sind, die festgefahrenen Positionen in Frage zu stellen.

Die Datenportabilität wird im Allgemeinen mit geringen Umschaltungskosten in Verbindung gebracht und daher auch mit einem Abbau der Barrieren beim Zugang zum digitalen Markt. Sie würde außerdem nach Ansicht des französischen Rats für Wirtschaftsanalyse den Wettbewerbsproblemen zuvorkommen, die mit der digitalen Wirtschaft verbunden sind² ». Die Grundlage des Rechts auf Portabilität hat also auch mit dem Wettbewerb zu tun. Genauso wie sich die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) festgelegte Portabilität der personenbezogenen Daten auf das Prinzip der informationellen Selbstbestimmung und letztlich auf das Prinzip der Menschenwürde gründet, stützt sich das Prinzip der Portabilität der nicht personenbezogenen Daten auf eine andere grundlegende Freiheit, nämlich auf die unternehmerische Freiheit und insbesondere auf den freien Wettbewerb.

Kritik hinsichtlich der Einführung dieses Rechts muss überwunden werden

Die Idee der Einführung eines Rechts auf Portabilität ist mehrfach Gegenstand von Kritik, die jedoch überwunden werden muss.

- **Der Weg über einen Vertrag wäre zufriedenstellend**

Die Anzahl der Fälle, in denen ein Unternehmen nicht mehr fähig wäre, seine einem Anbieter anvertrauten Daten zurückzuholen, wäre relativ gering. Es scheint sogar unwahrscheinlich, dass ein Unternehmen selbst den Verlust der Kontrolle über einen so essentiellen Aktivposten wie seine Daten organisiert. Generell wäre das Vertragsrecht ausreichend, um die Möglichkeit, seine Daten zurückzuholen, festzulegen. Außerdem würde im Fall, dass das Vertragsrecht dieses Ziel nicht erreicht, das Wettbewerbsrecht – insbesondere jenes, das wettbewerbwidriges Verhalten regelt – über geeignete Mittel verfügen, um auf eine mißbräuchliche Datensperre zu reagieren.

Wenn also für ein Großunternehmen das Vertragsrecht ein geeignetes Instrument ist und es dem Unternehmen ermöglicht, seine Rechte während der Verhandlungen vor dem Vertragsabschluss geltend zu machen, **stellt sich die Situation für kleinere Unternehmen jedoch anders dar, die einem Machtspiel ausgesetzt sein können, so dass ihnen unausgewogene Vertragsklauseln aufgezwungen werden können.** So haben einige Akteure bekannt gegeben, dass es in *Cloud computing*-Verträgen unklare und unausgewogene reversible Bestimmungen gibt³. Sie stellten außerdem fest, dass die Portabilität ihrer Daten an sich verändernde vertragliche Bedingungen gebunden ist. Diesbezüglich wird das Risiko der nicht vorhandenen Reversibilität oder « Sperre » als erheblich betrachtet, insbesondere dort, wo es schwierig ist, zu beurteilen, ob der Leistungsanbieter in der Lage ist, die Daten in einem verwendbaren Format zurückzusenden. Aufgrund dieser Vertragsklauseln gestaltet sich die Möglichkeit, seine Daten zurückzuholen, sehr kompliziert⁴. Außerdem können sich die Verfahren als kostspielig und langwierig herausstellen. Die Sanktionierung eines Portabilitätsrechts für nicht personenbezogene Daten könnte von vornherein eine bessere vertragliche Ausgewogenheit fördern. Außerdem könnte dadurch in der Folge die Entstehung eines Ökosystems rund um die Portabilität erleichtert werden.

- **Das Problem liege nicht im rechtlichen Bereich**

Einige betonen, dass es für Unternehmen schon sehr häufig möglich ist, die nicht personenbezogenen Daten, die es einem Dienstleister geliefert hat, zurückzuholen. Allerdings riskieren das wenige Unternehmen, vor allem, wenn sie sich an einen Dienstleister gewandt haben, der eine umfassende Personalisierung, zum Beispiel im Rahmen eines CRM-Systems⁵, ermöglicht. Seine Daten zurückzuholen und zu übernehmen ist dann tatsächlich langwierig, kompliziert und kostspielig. Eine neue rechtliche Regelung würde das Problem nicht lösen und wäre außerdem unwirksam.

Gleichzeitig ist es eine Tatsache, dass es wenige Sektoren gibt, in denen spezifische Codierungsstandards für Zugangsregeln und Datenportabilität entwickelt wurden und dass es ihnen noch nicht gelungen ist, einen effektiven Datenverkehr zu garantieren. **Aus diesem Grund müssen mit der Sanktionierung des Rechtsprinzips der Portabilität von nicht personenbezogenen Daten gründliche Überlegungen hinsichtlich der Standards für die Interoperabilität und der technischen Zugangsmodalitäten für Daten, insbesondere über Programmierschnittstellen (API), einhergehen.**

- **Die Installation der für die Portabilität nötigen Einrichtungen wäre zu kostspielig für die Akteure**

Es wird regelmäßig insbesondere beim Konsultationsverfahren der Kommission über den freien Datenverkehr vorgebracht, dass die zur Einführung des freien Datenverkehrs nötigen Voraussetzungen vor allem aufgrund der Datenbankenstruktur technisch komplex und kostspielig sein können. In rein technischer Hinsicht müssen die Programmierer Funktionen entwickeln, mit denen Datenbanken abgefragt und zielführende Informationen extrahiert werden können.

Für kleine Unternehmen scheinen die Kosten sehr gering zu sein: Hier stehen viele Tools zur Verfügung, so dass Daten einfach exportiert werden können. Außerdem könnte eine nach Schwellenwerten aufgebaute Logik eingeführt werden, so dass die kleinsten Unternehmen weiterhin nach dem Modell von Artikel 48 des Gesetzes für einen digitalisierten Staat (loi pour une République numérique) in Bezug auf die Datenportabilität behandelt werden könnten.

Bei größeren Unternehmen hängen die Kosten zum Großteil vom Aufbau der Datenbank oder von komplexeren Organisationsstrukturen ab. Diese Kosten müssen nicht unbedingt unerschwinglich hoch sein (es muss nicht eine neue Datenbank aufgebaut werden, sondern es müssen Tools zur Datenabfrage entwickelt werden). Dies dürfte auch keine besondere Kostenbelastung darstellen, da viele Unternehmen bereits die Portabilität von personenbezogenen Daten eingerichtet haben werden. Außerdem nützen Unternehmen bereits das Exportieren ihrer Daten zu verschiedenen Zwecken (insbesondere für die Datensicherung). Auch das Entstehen von Format-Standards für das Exportieren von Daten dürfte zur Reduktion der Kosten beitragen.

DIE UMRISSE FÜR DAS PORTABILITÄTSRECHT MUSS NOCH PRÄZISIERT WERDEN

5

Auch wenn die Ziele und Grundlagen dieses Rechts offenbar in der Lage sind, die Entwicklung einer innovativen europäischen Datenwirtschaft sowie ein für den Wettbewerb offenes und günstiges Umfeld zu fördern, muss jedoch der entsprechende Rahmen noch genau definiert werden.

Der Rechtsinhaber

Um die Ziele weiterzuverfolgen zu können, die für die Schaffung dieses Rechts entscheidend sind, müsste der Rechtsinhaber das Unternehmen sein, welches mit einem Anbieter von digitalen Leistungen einen Vertrag geschlossen hat, um eine Einrichtung zu schaffen, mit der Daten generiert werden können. Anders ausgedrückt ist also der Rechtsinhaber des Portabilitätsrechts jener, der mit einem Lieferanten von digitalen Dienstleistungen einen Vertrag schließt, welcher dann die Daten extrahieren kann, so dass der Rechtsinhaber mit einem anderen Anbieter einen Vertrag schließen oder die Daten im Rahmen von Industrie- oder Wirtschaftspartnerschaften nützen kann.

Der Rechtsinhaber des Portabilitätsrechts - ein Beispiel

Wenn Daten in einem digital verwalteten Gebäude von einem Sensor produziert werden, wäre der Rechtsinhaber des Portabilitätsrechts derjenige, der die Daten generiert und nicht derjenige, der die Einrichtung installiert hat und auch nicht der Hersteller.

Portabilitätsrecht und Eigentumsrecht

Es muss eine klare Unterscheidung zwischen dem Portabilitätsrecht für nicht personenbezogene Daten und dem Eigentumsrecht auf Daten getroffen werden. Es scheint keinesfalls nötig, diese beiden Rechte mit einander zu verbinden, sondern im Gegenteil ist es durchaus möglich, ein Portabilitätsrecht auf der Grundlage der unternehmerischen Freiheit anzuerkennen, welches nicht an ein Eigentumsrecht gebunden ist. Die Schaffung eines Eigentumsrechts auf Daten würde tatsächlich den verfolgten Zielen entgegenstehen. Wenn man die Rechtsinhaber festlegt und die Transaktionen komplizierter machen würde, könnte dies zu einer Einschränkung des Datenaustauschs und Datenverkehrs führen. Außerdem würde dies *schließlich und endlich* das noch größere Risiko darstellen, dass Akteure Eigentum durch die mögliche Aufnahme von Klauseln für Zwangsabtretungen in den Verträgen verlieren.

Die betroffenen Daten

Das Portabilitätsrecht sollte für alle von einem Rechtsinhaber generierten nicht personenbezogenen Daten gelten. Die Unternehmen müssten berechtigt sein, ihre nicht personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen eines Vertragsverhältnisses geliefert haben, zurückzuerhalten. Nach dem Muster der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) könnten dies die Daten abdecken, welche das Unternehmen aktiv und bewusst deklariert hat wie beispielsweise jene, die zum Anlegen eines online-Kontos bekannt gegeben werden. Auch die aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens generierten Daten, wenn das Unternehmen an einen Dienst oder an ein Gerät angeschlossen ist, fallen unter dieses Recht. Dies betrifft zum Beispiel Rohdaten, die von vernetzten Zählern gesammelt werden.

6

Nach dem Muster der bereits existierenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Portabilität könnte das Portabilitätsrecht Einschränkungen für bestimmte Daten vorsehen. In Artikel 48 des Gesetzes für einen digitalisierten Staat (*loi pour une République numérique*) werden beispielsweise bedeutsam angereicherte Daten und Daten, welche unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Schutz von gewerblichen Geheimnissen und der Urheberrechte schädigend sein könnten, vom Anwendungsbereich der Portabilität ausgeschlossen. Außerdem darf die Ausübung des Portabilitätsrechts für nicht personenbezogene Daten Rechte und Freiheiten von Dritten nicht beeinträchtigen. Die Metadaten für die Nutzung der Leistung könnten jedoch in das Portabilitätsrecht für nicht personenbezogene Daten integriert werden, denn sie sind für die Erstellung des Datenkontexts unerlässlich.

Verknüpfung mit anderen Arten der Datenportabilität

In einem größeren Zusammenhang geht es darum, vor möglichen Normenkonflikten zwischen den verschiedenen Portabilitätsrechten zu warnen, die in verschiedenen einschlägigen französischen oder europäischen Texten enthalten oder geplant sind⁶. Da es schwierig ist, eine Unterscheidung zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten zu treffen, ist nicht auszuschließen, dass in manchen Fällen die Portabilität für beide Datenarten zum Tragen kommt.

Abstimmung der Datenportabilität mit bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen

Der Nationalrat für Informationstechnologie unterstützt die Kommission darin, sich an die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über Datenportabilität anzulehnen. So könnten folgende schon festgelegte Prinzipien angewendet werden: Im Vorfeld Durchführung einer Folgenabschätzungstudie über die Auswirkungen aller Bearbeitungen mit dem Ziel des freien Datenverkehrs oder Sicherung und Schutz der Daten mit Hilfe der im Rahmen von privacy by design und privacy by default empfohlenen Instrumente wie z.B. die Verschlüsselung. Durch die Harmonisierung der Portabilitätsrechte könnte man auch vermeiden, dass Akteure der Wirtschaft gezwungen wären, unterschiedliche Strukturen einzurichten, um die Rückgabe der Daten zu organisieren. Außerdem müsste die Ausübung des Portabilitätsrechts, dank einer gratis Funktionalität, kostenlos sein oder es dürften zumindest nur die Implementierungskosten verrechnet werden. Gleichzeitig müssten zur Wahrung der Rechtsklarheit im Fall eines Verstoßes gegen das Recht oder bei mangelhafter Durchführung der Portabilität von nicht personenbezogenen Daten die gleichen Sanktionen vorgesehen werden wie jene, die im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten.

Ein derartiger Konflikt könnte beispielsweise im Rahmen von heterogenen Datenbanken (das heißt mit personenbezogenen und nicht personenbezogenen Datenbanken) entstehen. Daher muss zuerst über Methoden zur Lösung dieser potentiellen Konflikte nachgedacht werden. Die mit der Festlegung der Grenzen zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten verbundenen Schwierigkeiten könnten eine Anpassung der Vorschriften für diese Portabilitätsrechte rechtfertigen.

Die technischen Modalitäten für die Implementierung

Die Festlegung von Normen für die technischen Zugangsmodalitäten ist äußerst wichtig. Die Effektivität des Portabilitätsrechts hängt zum Großteil von den Gegebenheiten für die technische Implementierung ab. Die Daten müssten zuerst einmal in einem strukturierten Format zurückgegeben werden, welches in dem betreffenden Wirtschaftszweig üblicherweise verwendet wird und maschinenlesbar ist. Außerdem ist es notwendig, klare technische Standards für eine präzise Interoperabilität (und nicht die Kompatibilität der Systeme) gemeinsam mit Industrie- und Fachverbänden festzulegen wie dies Art. 29 in den Leitfäden zur Datenportabilität vorschlägt⁷. Die Nutzung von Programmierschnittstellen (API), über die Daten direkt von einem Anbieter zu einem anderen transferiert und automatisch große Datenbanken abgefragt werden können, scheint eine der besten Lösungen zu sein, das Gleiche gilt für die Erstellung von Ontologien für gemeinsam genutzte Daten.

Der Anwendungsbereich des Portabilitätsrechts

Um die Wirksamkeit des Portabilitätsrechts bei nicht personenbezogenen Daten zu garantieren, müssen Überlegungen bezüglich des Anwendungsbereichs angestellt werden. Sobald EU-Recht auf den Vertrag anwendbar ist, ist der Rat der Ansicht, dass dieses Recht einen extraterritorialen Anwendungsbereich erhalten müsste, das heißt, die Portabilität der nicht personenbezogenen Daten müsste sich auf alle Bearbeitungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union beziehen.

Eine Anregung: API und die Datenportabilität gemäß den Bestimmungen des Gesetzes für einen digitalisierten Staat (“loi pour une République numérique”)

Nach dem Muster von Artikel 48 des Gesetzes für eine digitalisierte Republik ist der Rat der Ansicht, dass man von den Lieferanten fordern könnte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Wiedererlangung von Daten und Dateien über die entsprechende Programmierschnittstelle sowie die Übertragung der Informationen zu ermöglichen, welche für die Änderung des Lieferanten nötig sind.

[1] Beispiele für nicht personenbezogene Daten, die von der Kommission angeführt werden (Mid-Term review of the Digital Single Market (DSM) – a good moment to take stock : <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/content/mid-term-review-digital-single-market-dsm-good-moment-take-stock>) :

- Steuerregister wie Fakturen, Buchungsdokumente oder Dokumente über die Eintragung von Gesellschaften;
- Agrarwirtschaftliche Daten, mit denen die Verwendung von Pestiziden, Nahrungsmitteln und Wasser überwacht und optimiert werden kann respektive mit Hilfe von Sensoren, die Daten wie Temperatur- oder Windbedingungen speichern und weitergeben;
- Daten über den Einsatz und die Wartungsanforderungen der Industrie der Zukunft, wozu auch Industrieroboter gehören.

[2] Mitteilung des Rats für Wirtschaftsanalyse Nr. 26 von Oktober 2015, Nicolas Colina, Augustin Landierb, Pierre Mohnenc und Anne Perrotd : <http://www.cae-eco.fr/IMG/pdf/cae-note026.pdf>

[3] COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT on the free flow of data and emerging issues of the European data economy - Accompanying the document Communication Building a European data economy {COM(2017) : 9 final} : <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/staff-working-document-free-flow-data-and-emerging-issues-european-data-economy>, page 47 "Anecdotal evidence suggest that clauses on data portability are often left out of contracts, and that smaller business actors can experience difficulties in getting their data back e.g. upon termination of the contract.

[4] Autorité de contrôle prudentiel, The risks associated with cloud computing : https://acpr.banque-france.fr/fileadmin/user_upload/acp/publications/analyses-syntheses/201307-The-risks-associated-with-cloud-computing.pdf

[6] Customer relationship management oder Kundenbeziehungsmanagement

[7] Dazu zählen folgende:

- Das Portabilitätsrecht für personenbezogene Daten in Bezug auf alle Personen, welche diese Daten einem für die Datenbearbeitung Verantwortlichen geliefert haben, gemäß Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung,
- Das Portabilitätsrecht für Konsumenten aller Daten, die mit dem Userkonto eines Nutzers von öffentlichen online-Kommunikationsdiensten verbunden sind, jedoch lediglich anwendbar auf die größten Lieferanten dieser Dienste, gemäß Artikel 48 des Gesetzes für einen digitalisierten Staat, oder auch
- Das Recht auf Wiedererlangung der digitalen Inhalte bei Beendigung eines Vertrags über die Bereitstellung digitaler Inhalte gemäß Artikel 13 und 16 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte.

[8] ARTICLE 29 DATA PROTECTION WORKING PARTY - Guidelines on the right to data portability ; https://www.cnll.fr/sites/default/files/atoms/files/ld_portabilite_eng.pdf